

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 01. November 2011

Nr. 802

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005

Mit der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) wurde die Rechtsstellung der Lehrpersonen erstmals umfassend auf Verordnungsstufe geregelt. Seit der Inkraftsetzung auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 haben sich die Rahmenbedingungen in verschiedenen Bereichen jedoch geändert.

Bisher nicht berücksichtigt sind zum Beispiel die neuen Lehrdiplome der Pädagogischen Hochschulen. Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe erhalten die Lehrbefähigung nicht mehr als Generalistinnen und Generalisten und jene der Sekundarstufe nicht mehr für eine bestimmte Fachrichtung. Grundsätzlich dürfen Lehrpersonen nur die Stufe und das Fach unterrichten, für die sie qualifiziert sind. Abweichungen sollen aber in begründeten Fällen möglich sein und finanziell nicht sanktioniert werden. Sie können aber neu als Entlassungsgrund gelten, wenn die Person die notwendige Qualifizierung nicht nachholt. Weiter sind auf Grund des teilweisen Lehrpersonenmangels insbesondere auf der Sekundarstufe qualifizierte Fachpersonen ohne Lehrdiplom bzw. ohne stufengerechtes Lehrdiplom tätig, deren Besoldung von den betroffenen Personen und den Schulgemeinden oftmals als zu tief erachtet wird. Neu werden die Berufserfahrung wie auch die Anstellungsdauer berücksichtigt. Dasselbe gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche auf Grund der starren Entschädigung teilweise nur schwer rekrutierbar waren.

Die RSV VS wird ergänzt mit der Aufnahme von klaren Regeln bezüglich Berücksichtigung der Berufserfahrung bei der Festlegung der Besoldung. Betreffend flexibles Lohnsystem sind Verfahren und Zuständigkeiten neu festgelegt worden. Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken und Hauswirtschaft wird an jene der Primarlehrpersonen angepasst. Schliesslich erfolgen sprachliche Anpassungen, wie etwa die konsequente Verwendung des Begriffs „Bildungssemester“ anstelle von „Bildungsurlaub“.

Im Rahmen einer kleinen Vernehmlassung stellte das Departement für Erziehung und Kultur die Änderungen im Frühjahr 2011 insbesondere den im Schulbereich tätigen Verbänden vor. Mehrheitlich wurden die Vorschläge begrüsst. Auf Grund der Stellungnah-

2/2

men wurden hauptsächlich in Bezug auf die Einreihung von Personen ohne Lehrdiplom Anpassungen an der Vernehmlassungsvorlage vorgenommen.

Die finanziellen Auswirkungen sind schwierig zu beziffern, da sowohl bei Stellvertreterinnen und Stellvertretern wie auch bei Personen ohne Lehrdiplom zukünftig Anstellungsdauer und Berufserfahrung in der Festlegung der Besoldung zu berücksichtigen sind. Insgesamt entstehen für den Kanton jährliche Mehrkosten von ca. Fr. 200'000.-- bis Fr. 400'000.--.

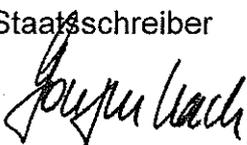
Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Amt für Volksschule
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Departement für Erziehung und Kultur (mit den Akten)
 - Finanzkontrolle
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Bildung Thurgau (elektronische Zustellung durch DEK)
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber



Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005

vom 01. November 2011

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen wird geändert.

1. § 1 lautet neu:

Geltungsbereich

¹Dieser Verordnung untersteht, wer an einer öffentlichen Volksschule selbstverantwortlich mit einem pädagogisch-erzieherischen Auftrag als Lehrerin oder Lehrer im Klassenverband oder als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge unterrichtet.

²Nicht dieser Verordnung unterstehen namentlich die sonderpädagogischen Fachpersonen sowie das Personal mit Aufträgen in den Bereichen Nachhilfe und Stütz- und Fördermassnahmen.

2. § 3 Absätze 3 und 4 lauten neu:

³Unter Vorbehalt vorübergehender Einsätze dürfen Lehrpersonen nur in den Fächern eingesetzt werden, für die sie eine Lehrbefähigung haben.

⁴Andere Personen können zur Überbrückung ausgewiesener Notsituationen und mit Bewilligung des Amtes für Volksschule eingesetzt werden.

3. § 7 Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 8 lautet neu:

Anstellungsdauer

¹Anstellungen werden befristet vorgenommen bei Lehrstellen mit absehbarer zeitlicher Begrenzung und bei Stellvertretungen für die Dauer des Ausfalls der zu vertretenden Lehrperson.

²Eine befristete Anstellung ist grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig. Eine Fortführung kann nur als unbefristetes Anstellungsverhältnis erfolgen.

5. § 11 Absätze 3 bis 5 werden eingefügt:

³Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten bei einer Stellvertretungsdauer bis zu acht Unterrichtswochen 85 %, darüber hinaus 100 % der ordentlichen Besoldung.

⁴Der Lohnanspruch bei Verhinderung der Arbeitsleistung richtet sich nach jenem befristet angestellter Personen gegenüber dem Kanton.

⁵Übernehmen Lehrpersonen im Teilpensum zusätzlich das Pensum einer verhinderten Lehrperson, werden sie nach den gleichen Grundsätzen entschädigt wie für das Grundpensum. Ergeben Grundpensum und stellvertretungsweise übernommene Lektionen mehr als ein volles Pensum, werden die über das volle Pensum hinaus gehenden Lektionen zu Ansätzen für Zusatzlektionen entschädigt.

6. § 16 Absätze 2 und 4 lauten neu:

²Im ersten Jahr der Anstellung in einer Schulgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende gekündigt werden.

⁴Bei Schwangerschaft können Lehrerinnen bis spätestens drei Monate vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin auf das Ende des bezahlten Mutterschaftsurlaubs kündigen.

7. § 17 Absatz 2 Ziffer 5 wird eingefügt:

5. fehlende Qualifikation für die Schulstufe oder das unterrichtete Fach.

8. § 33 Absatz 4 lautet neu:

⁴Bezahlter Urlaub kann überdies gewährt werden für das Bildungssemester und allgemein, wo dies der Urlaubsgrund rechtfertigt, insbesondere bei im Interesse der Schulgemeinde liegender Weiterbildung.

9. § 34 lautet neu:

Schulbesuch der
Lehrpersonen

Jede Lehrperson hat das Recht, nach Absprache mit der Schulleitung einen Tag pro Semester dem Unterricht einer anderen Lehrperson zu folgen.

10. Marginalie, § 35 Absatz 1, Ziffern 3 und 5 und Absätze 2 und 4 lauten neu:

Bildungssemester

¹Das Departement kann einer Lehrperson auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen ein einmalig besoldetes Bildungssemester gewähren:

3. sie muss sich schriftlich verpflichten, nach Abschluss des Bildungssemesters noch mindestens drei Schuljahre im thurgauischen Schuldienst zu unterrichten;
5. das Bildungssemester muss die Lehrperson in ihren beruflichen Fähigkeiten fördern.

²Das Bildungssemester darf längstens ein Schulsemester dauern und ist in der Regel bis zum vollendeten 55. Altersjahr anzutreten. Es ist in der Regel zusammenhängend zu beziehen. In begründeten Fällen kann eine Aufteilung bewilligt werden.

⁴Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien zum Bildungssemester, namentlich über die Mindestanforderungen an das Bildungsprogramm, die Kostentragung unter den Schulen und das Verfahren.

11. § 36 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Besoldung richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten zehn im Kanton Thurgau geleisteten Kalenderjahre vor dem Urlaub. Funktionszulagen werden nicht berücksichtigt. Die Spesen für das Bildungssemester trägt die Lehrperson.

12. § 41 Absatz 1 lautet neu:

¹Unter Vorbehalt abweichender Regelungen in anderen Erlassen gibt der Kanton dem Verband Bildung Thurgau und dem Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) vor Erlass, materieller Änderung oder

Aufhebung von personalrechtlichen Bestimmungen sowie in grundlegenden Personal-, Führungs- und Organisationsfragen, die sich auf grosse Teile von Lehrerschaft oder Schulgemeinden oder ihre Gesamtheit auswirken, Gelegenheit zur Vernehmlassung.

13. § 42 Absatz 1 lautet neu und Absätze 3 bis 5 werden eingefügt:

¹Die Einreihung der Lehrpersonen richtet sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte und dem Anhang. Für Personen mit nicht aufgeführten Abschlüssen regelt das Departement die Besoldung durch Richtlinie.

³Personen, welche auf der Sekundarstufe ohne anerkanntes Lehrdiplom unterrichten und für das unterrichtete Fach über einen anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe verfügen, werden für dieses Fach in das Lohnband 4 eingereiht.

⁴Lehrpersonen, welche auf der Sekundarstufe mit einem tieferen, stufenfremden anerkannten Lehrdiplom unterrichten und für das unterrichtete Fach über einen anerkannten Master verfügen, werden für dieses Fach in das Lohnband 5 eingereiht.

⁵Für alle übrigen Personen ohne anerkanntes Lehrdiplom beträgt die Entschädigung jeweils 85 % von Lohnband 1 bei Unterricht auf Kindergartenstufe, von Lohnband 2 bei Unterricht auf Primarschulstufe und von Lohnband 3 bei Unterricht auf Sekundarschulstufe.

14. § 43 lautet neu:

Einstufung

¹Die Einstufung innerhalb eines Lohnbandes bemisst sich nach der bisherigen Berufserfahrung. Bruchteile der Anrechnung werden auf die nächste ganze Lohnposition abgerundet. Nur bei Beginn einer festen Anstellung per 1. August erfolgt bereits auf das neue Kalenderjahr der Anstieg um eine Lohnposition.

²Personen, welche auf der Kindergartenstufe, der Primarstufe oder auf der Sekundarstufe I oder II im Klassenverband unterrichten oder als Schulleiterin oder Schulleiter gewirkt haben, als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge oder sonderpädagogische Fachperson tätig waren, wird pro Kalenderjahr die volle Anrechnung gewährt.

³Bei Personen mit Tätigkeiten in anderen Berufen, bei Stütz- und Förderlehrpersonen und bei Personen, welche ihre eigenen Kinder betreuen, geschieht pro Kalenderjahr die Anrechnung zur Hälfte.

⁴Personen nach Absatz 2 ohne feste Anstellung erhalten die volle Anrechnung pro 400 erteilte Lektionen, Personen nach Absatz 3 die hälftige Anrechnung pro 600 Arbeitsstunden.

⁵Verschiedene Berufserfahrungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 können nicht kumuliert werden. Es gilt jeweils die höhere Anrechnung.

15. § 45 lautet neu:

Entschädigung für
Zusatzlektionen

Können Zusatzlektionen in den zwei folgenden Semestern nicht kompensiert werden, werden diese mit 85 % des individuellen Besoldungsansatzes für eine Lektion des Pflichtpensums entschädigt. Zusatzlektionen der Kindergartenlehrpersonen, die infolge Einführung der Blockzeiten anfallen, werden zu 100 % entschädigt.

16. § 46a Absatz 2 lautet neu:

²Mitarbeiterbeurteilungen erfolgen gemäss § 8 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule. Eine Mitarbeiterbeurteilung ist in jedem Fall in der letzten Lohnposition des ersten, zweiten und dritten Abschnitts durchzuführen.

17. § 46b Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹Nach der letzten Lohnposition des ersten, zweiten und dritten Abschnitts wird die nächste Lohnposition mit einer Beurteilung „gut“ erreicht. Fällt die Beurteilung „ungenügend“ aus, wird der Anstieg auf die nächste Lohnposition ausgesetzt.

²Frühestens ein Jahr nach Aussetzung des Anstiegs auf die nächste Lohnposition wird auf Begehren der Lehrperson erneut eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt. Bei der Beurteilung „gut“ wird im folgenden Jahr die übernächste Lohnposition erreicht. Ohne neue Mitarbeiterbeurteilung und bei der Beurteilung „ungenügend“ bleibt der Anstieg auf die übernächste Lohnposition ausgesetzt.

18. § 46c Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrperson innert zehn Tagen beim Departement das Gespräch mit einem Ausschuss verlangen, der sich aus je zwei Vertretern des Verbandes Bildung Thurgau und des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) zusammensetzt. Der Ausschuss wird vom Departement für jedes Verfahren neu ernannt.

³Er erlässt eine schriftliche Empfehlung zu Handen der Schulbehörde, die auch der Lehrperson mitgeteilt wird. Die Schulbehörde entscheidet abschliessend.

19. § 51 Absatz 2 Ziffer 6 lautet neu:

6. Beiträge an die eigene Schule;

20. § 52 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 lauten neu:

1. für Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, der Sonderklasse der Sekundarstufe I: 29 Lektionen zu 45 Minuten;
2. für Lehrpersonen an der Primarstufe und der Sonderklasse Primarstufe: 30 Lektionen zu 45 Minuten;

21. § 53 Absatz 2 lautet neu:

²Die Festlegung der Unterrichtszeiten und des Beschäftigungsgrades bei Lehrpersonen mit variablem Beschäftigungsgrad erfolgen durch einfache arbeitsrechtliche Weisung. Weisungen zur Änderung des Beschäftigungsgrades sind nur wirksam, sofern sie spätestens zwei Monate vor Semesterende erfolgen.

22. § 58 Absatz 2 lautet neu:

²Sie arbeitet mit den örtlichen und kantonalen Bildungsstellen zusammen und befolgt deren Weisungen.

23. § 65 lautet neu:

Übergangsbestimmung
Einreihung,
Einstufung und
Pflichtlektionenzahl

¹Führt die Anwendung der §§ 42 und 43 zu einer tieferen Besoldung als nach bisher geltender Regelung, gelten die neuen Bestimmungen ab der Anstellung in einer neuen Schulgemeinde.

²Einreihung und Einstufung nach den §§ 42 und 43 gelten per 1. Januar 2012, sofern die Lehrperson bis Ende März 2012 dem Amt für Volksschule die dazu notwendigen Unterlagen einreicht. Bei späterer Einreichung erfolgt die Besoldungsanpassung auf den Folgemonat der Einreichung. Die Schulgemeinden informieren ihre Lehrpersonen persönlich und schriftlich über diese Bestimmung.

³Die Anhebung der Pflichtlektionenzahl für Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken und Hauswirtschaft gemäss § 52 gilt ab 1. Januar 2015.

24. § 66 Absätze 3, 4, 5, 6 und 8 werden aufgehoben.

25. § 66b lautet neu:

Aufhebung bisherigen Rechtes Die Verordnung des Regierungsrates über die Entschädigung der Stellvertretung an den Volksschulen und Kindergärten vom 30. Juni 1998 wird aufgehoben.

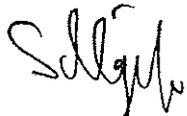
26. Der Anhang lautet neu:

Einreihung Lehrpersonen

Einsatzbereich	Ausbildung	Lohnband Stufendiplom	Lohnband Fachdiplom
Kindergarten	EDK-anerkannte Diplome für den Kindergarten	1	
Primarschule	EDK-anerkanntes Lehrdiplom (Bachelor) für die Primarstufe	3	
	Lehrdiplom Textilarbeit/Werken		2
	Lehrdiplom Textilarbeit/Werken mit Lehrberechtigung für 4 oder mehr Unterrichtsfächer		3
	Lehrdiplom (Bachelor) Fachhochschule Magglingen		2
	Lehrdiplom der ETH für Sport		3
	Lehrdiplom (Master) für Schulmusik		3
	Lehrdiplom (Master) für Musik		2
Sekundarschule	EDK-anerkanntes Lehrdiplom (Master) für die Sekundarstufe I oder vom Kanton Thurgau anerkannter Abschluss	6	
	Primarlehrdiplom	4	
	Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft		3
	Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft mit Lehrberechtigung für 4 oder mehr Unterrichtsfächer		4
	Lehrdiplom (Bachelor) Fachhochschule Magglingen		3
	Lehrdiplom der ETH für Sport		5
	Lehrdiplom (Master) für Schulmusik		5
	Lehrdiplom (Master) für Musik		4
Schulische Heilpädagogik	vom Kanton Thurgau anerkannter Abschluss		5
	EDK-anerkannter Master-Abschluss für Schulische Heilpädagogik		6
Sonderklassen	EDK-anerkannter Master-Abschluss für Schulische Heilpädagogik	6	
	EDK-anerkanntes Lehrdiplom (Bachelor) für die Primarstufe	4	

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

